

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS

DER

EVANGELISCHEN SCHULE WOLGAST E.V.

Fassung vom 20.10.2021

errichtet am 25.11.2016

§ 1

Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Evangelischen Schule Wolgast e.V. (Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 13.04.2018)
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Wolgast.
- (3) Die Geschäftsbesorgung kann durch die ~~Ev.~~ Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übernommen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein dient dem Zweck, den Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Schule Wolgast eine vielfältige Bildung und die Vermittlung christlicher Werte zukommen zu lassen.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Schule bei:
 - a) der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit der Schulträger nicht dazu verpflichtet ist bzw. diese nachweislich nicht von ihm angeschafft werden können,
 - b) der Anregung zu kreativer Beschäftigung in einer ganztägigen Betreuung,
 - c) der Erziehung zu Toleranz, Achtung, Nächstenliebe und Vertrauen,
 - d) der Förderung der individuellen Begabungen und Bedürfnisse eines jeden einzelnen Kindes,
 - e) der Bildung von Verständnis für Menschen aus anderen Kulturen
 - f) der Motivation zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und zur Bewahrung der Schöpfung.
- (3) Der Verein unterstützt das kulturelle und schulische Leben in Wolgast und der Umgebung im Zusammenhang mit anderen ortsansässigen Vereinen, Schulen und der Kirchengemeinde durch:
 - a) die Organisation von Veranstaltungen (z.B. Klassik für Kinder und Erwachsene, Livemusik, Lesungen, Vortragsreihen, Fachtagungen, schauspielerische Darstellung o.ä.),
 - b) die Organisation und Durchführung aktiver Freizeitgestaltung in Form von Festen und Arbeitseinsätzen in familiärer Gemeinschaft, mit Interessierten aus der Umgebung und ~~der~~ den christlichen Gemeinden,
 - c) Unterstützung von Veranstaltungen insbesondere an und in der Evangelischen Schule Wolgast,
- (4) Weitere Aufgaben des Vereins sind unter anderem:
 - a) akquirieren von Geldern aus Stiftungen, Spendensammlungen und Zuwendungen der Kirche und Aufbau eines strukturierten Fundraising in Zusammenarbeit mit der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
 - b) Förderung des Ausbaus der Kooperation und Kommunikation zwischen: Verein – Elternhaus – Schule – Kirche – Kommune,
 - c) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Netzwerkarbeit zur Förderung der Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen (z.B. Museen, Theater, Bibliothek, Feuerwehr, Polizei, Tierpark)

und privaten Unternehmen (z.B. Bauernhöfe, Fischereibetriebe, Mehrgenerationenhäuser, Industriegebiete).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Vorstand teilt sie dem Antragsteller schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich mit. Die Aufnahme ist zum 1. des Folgemonats wirksam. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
- (3) Mitglied kann auch jede juristische Person (z.B. GmbH oder AG) sowie rechtsfähige Personengesellschaften (z.B. OHG oder KG) werden, die sich der Idee einer Evangelischen Schule in Wolgast sowie dem Verein verbunden fühlt.
- (4) ~~Fördermitglieder können~~ Alle Menschen sowie juristische Personen (z.B. GmbH oder AG) sowie rechtsfähige Personengesellschaften (z.B. OHG oder KG) und Interessengruppen ~~werden~~, die den Zweck des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Fördermitgliedern ernannt werden. Fördermitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Informationen über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (5) Alle Menschen, juristische Personen (z.B. GmbH oder AG) sowie rechtsfähige Personengesellschaften (z.B. OHG oder KG) und Interessengruppen, die sich durch besondere, dem Zweck des Vereins dienende Handlungen und Hilfestellungen hervorheben und um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Informationen über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ~~erlischt~~ endet durch den Tod, bei juristischen Personen (z.B. GmbH oder AG) sowie rechtsfähigen Personengesellschaften (z.B. OHG oder KG) durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Quartals zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Der Vorstand hat die Kündigung schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt bzw. grob verletzt oder
 - b) zwei Mal in Folge mit der Zahlung seines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Sofern keine Anschrift bzw. E-Mail-Adresse bekannt ist, erfolgt die Bekanntmachung des Beschlusses durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

§6

Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zweck eine Beitragsordnung verabschieden.
- (3) In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.
- (4) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.

§7

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle e Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - Ernennung von Förder- und Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren
 - Entscheidung über die Mittelverwendung / Jahresrechnung,
 - endgültige Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und Ablehnung von Aufnahmeanträgen.
 - Genehmigung von Immobiliengeschäften und Krediten
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 9

Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird oder mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes das wegen dringender, den Verein betreffender Angelegenheiten, verlangen.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderungen der Satzung, Beiträge und Gebühren und über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Gleiches gilt für die Verhinderung des Protokollführers.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung vorzuzeigen. Jedes Mitglied stimmt mit einer Stimme ab.
- (4) Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitsstatus aufhebt, ist unzulässig.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleitung (bei Wechseln = alle leitenden Personen) und der Protokollführung, zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll soll
 - a) die Art der Mitgliederversammlung (außer-/ordentlich),
 - b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
 - c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - d) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - e) die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art (geheime Wahl mittels Stimmzettel / Handzeichen) der Abstimmung und Stimmverhältnissen (Ja / Nein / Enthaltungen / ungültige Stimmen).
 - i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
 - j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten (für die Eintragung ins Vereinsregister: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort) sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Anfertigung des Jahres- und Kassenberichtes.
- (2) Dazu sind in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen vom/von der Protokollführer/in in Absprache mit der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, auch mittels elektronischer Post oder mündlich innerhalb einer Woche, in äußerst dringlichen Fällen auch unmittelbar, d.h. innerhalb von 2 Tagen, erfolgen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Ort, Datum, Zeit, anwesende Vorstandsmitglieder sowie Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnis müssen darin enthalten sein. Außer der dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt er die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

§ 14

Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen und setzt sich zusammen aus:
- a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) bis zu drei Beisitzern, darunter der/die Kassenwart/in, der/die Protokollant/in.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilt werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach §14(1) und bis zu fünf weiteren gewählten Mitgliedern des Vereins sowie dem hauptamtlichen Vorstand der Schulförderung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 15

Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode/Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus (bei Tod oder Rücktritt), so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit auch über finanzielle Mittel. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des §3 (26a) EStG erhalten.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer/-innen zur Prüfung der Finanzen des Vereins.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen müssen nicht Vereinsmitglieder; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 17

Auflösung des Fördervereins

- (1) Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen der Körperschaft geht an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Träger der Evangelischen Schule Wolgast mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Evangelischen Schule Wolgast zu verwenden.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung nicht dem jeweils gültigen Recht entsprechen, sind diese durch entsprechende Regelungen zu ersetzen. Unabhängig davon behält der Rest dieser Satzung weiterhin seine Gültigkeit.